

4. Änderungssatzung vom 14.12.2023

zu der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rödinghausen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW. S. 1029), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten am 19. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung zu der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rödinghausen beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

- a) Grundgebühr: 120,00 EUR je Abfallbehälter (§ 5 Abs. 2 a)
- b) Gewichtsgebühr: 0,25 EUR je kg Jahresgewichtsmenge Rest- und Biomüll (§ 5 Abs. 2 b)

Artikel 2

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die Ausstattung eines Abfallbehälters mit einem Schloss wird bei jeder Anbringung eine einmalige Gebühr je Schloss von

- a) 2-Rad-Behälter (120 l, 240 l): 37,00 EUR
- b) 4-Rad-Behälter (1.100 l): 92,00 EUR

erhoben.

Die Erstausstattung der anschlusspflichtigen Grundstücke mit Abfallbehälter bei Inkrafttreten der Satzung und beim erstmaligen Entstehen der Anschlusspflicht wird kostenlos vorgenommen. Für alle Änderungen in der Anzahl, der Größe oder der Ausstattung der Restabfall-, Bioabfall- und Papierbehälter wird eine Gebühr je Änderungsgebühr (Behälterservicevorgang) von

- | | | |
|----|--------------------------------|-----------|
| a) | 2-Rad-Behälter (120 l, 240 l): | 21,50 EUR |
| b) | 4-Rad-Behälter (1.100 l): | 86,50 EUR |

erhoben.

Artikel 3

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung eines elektrischen Haushaltsgroßgerätes wird eine einmalige Gebühr von 27,00 EUR erhoben.

Artikel 4

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung von Sperrgut werden folgende einmaligen Gebühren erhoben:

Für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 25 kg =	16,80 EUR
Für 1 Einzelstück oder 1 Gebinde bis maximal 50 kg =	33,60 EUR
Für 1 Einzelstück über 50 kg =	67,20 EUR

Diese Gebühren sind durch Kauf von Plaketten (Wertmarken) zu entrichten.

Artikel 5

§ 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Vorausleistungssatz beträgt 0,25 EUR je kg Jahresgewichtsmenge Rest- und Biomüll.

Artikel 6

Diese 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Rödinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 15.12.2023

Siegfried Lux
-Bürgermeister-